

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Medizintechnik, B.Eng.
Hochschule: Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg
Standort: Senftenberg
Datum: 25.09.2024
Akkreditierungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Studiengang wird in einer dual praxisintegrierenden Variante angeboten. Im Akkreditierungsbericht merken die Gutachter unter anderem auf Seite 9 an, dass eine Erweiterung um ein dual ausbildungsintegrierendes Angebot für die Zukunft geplant und aktuell noch nicht Bestandteil des Studiengangs sei. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass in Teil b der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung gleichwohl eine dual ausbildungsintegrierende Variante verankert ist. Die Hochschule erklärt auf Nachfrage, dass ihr diese Diskrepanz bewusst, eine kurzfristige Änderung der Prüfungs- und Studienordnung aber nicht möglich gewesen sei. In der Schlussklausel der Prüfungs- und Studienordnung sei rechtssicher festgehalten, dass die in

Ordnungsteil b verankerte dual ausbildungsintegrierende Variante sowie alle diesbezüglichen Regelungen von der Genehmigung der Präsidentin ausgenommen ist. Der Akkreditierungsrat sieht vor diesem Hintergrund von einer Auflage ab, legt der Hochschule aber dringend nahe, die dual ausbildungsintegrierende Variante im Sinne der Transparenz zeitnah aus der Prüfungs- und Studienordnung zu entfernen. Sollte sich die Hochschule zu einem späteren Zeitpunkt dazu entscheiden, die dual ausbildungsintegrierende Variante doch einzuführen, ist dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StudAkkV als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

